

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2021

Nr. 2021/96

Allgemeinverfügung betreffend den befristeten Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates Verlängerung

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sind die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Mit Allgemeinverfügung vom 5. November 2020 (RRB Nr. 2020/1528) wurde die Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates bis auf weiteres ausgeschlossen, um die Sicherheit der Regierungsmitglieder, die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates und die öffentliche Gesundheit zu wahren. Die Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 46 vom 13. November 2020 (S. 2658) veröffentlicht.

Angesichts der angespannten epidemiologischen Situation und der beiden neuen, hoch ansteckenden Virusvarianten, mit welchen die Schweiz konfrontiert ist, hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 einerseits die im Dezember 2020 beschlossenen Massnahmen bis am 28. Februar 2021 verlängert. Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben für fünf weitere Wochen geschlossen.

Andererseits hat der Bundesrat zusätzlich verschärfte Massnahmen angeordnet. Die Änderungen traten per 18. Januar 2021 in Kraft. Nach Auffassung des Bundesrates ist alles daran zu setzen, die Kontakte mit weitergehenden Massnahmen stark zu reduzieren und damit die Ausbreitung neuer Virusvarianten so weit als möglich zu verlangsamen. Es handelt sich insbesondere um folgende, neu angeordnete Massnahmen: Schliessung von Einkaufsläden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs, Einführung einer Homeoffice-Pflicht, Maskenpflicht in Innenräumen zum Schutz der Arbeitnehmenden, sofern sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält (ein grosser Abstand zwischen den Arbeitsplätzen reicht nicht mehr aus), Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmender (Recht auf Homeoffice bzw. gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz, Beurlaubung für besonders gefährdete Personen), Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als fünf Personen sowie eine Obergrenze für private Veranstaltungen von höchstens fünf Personen.

Auch die epidemiologische Situation im Kanton Solothurn ist weiterhin labil. Die Zahl der Neuinfektionen, Hospitalisationen und Todesfälle ist in den letzten Tagen gesunken. Wegen der Ausbreitung der neuen, deutlich ansteckenderen Virusvarianten bleibt die epidemiologische Lage aber angespannt. Nebst den beiden Varianten aus Grossbritannien und Südafrika bestehen Anzeichen, dass neu noch eine dritte, ebenfalls deutlich ansteckendere Variante aus Brasilien hinzukommt. Wir erachten es weiterhin als dringend nötig, die Fallzahlen sofort und sehr deutlich zu senken, um ein unkontrolliertes Ansteigen der Fallzahlen durch die neuen Virusvarianten und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Aufgrund der weiterhin angespannten Situation im Kanton Solothurn sowie der unsicheren Entwicklung der Pandemie gilt ferner ab heute an den Volksschulen Maskenpflicht ab der 5. Klasse, Kantons- und Berufsschulen gehen in den Fernunterricht.

2. Erwägungen

Wie erwähnt, sieht Artikel 63 Absatz 1 KV die Öffentlichkeit der Beratungen des Regierungsrates vor, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Für die Auslegung dieser Rechtsbegriffe kann die entsprechende Regelung in § 5 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1) herangezogen werden. Danach können unter schützenswerten privaten Interessen insbesondere die Gewährleistung der Privatsphäre sowie des Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, unter wichtigen öffentlichen Interessen insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden verstanden werden. Es kann in diesem Zusammenhang auch sinngemäss auf Artikel 40 Absatz 1 EpG hingewiesen werden, welcher vorsieht, dass die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen anordnen können, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Solche Massnahmen betreffen vor allem Veranstaltungen, Schulen, öffentliche Institutionen und Unternehmen, da Menschenansammlungen für die Ausbreitung bestimmter Krankheiten besonders förderlich sind. Die möglichen Einschränkungen sollen die Anzahl erkrankter Personen verringern, indem sie die Ausbreitung der Krankheit eindämmen oder verlangsamen. Neben der Beurteilung des Risikos für die öffentliche Gesundheit sind bei der Prüfung entsprechender Einschränkungen auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen in Betracht zu ziehen (vgl. Botschaft zur Revision des Epidemiengesetzes vom 3. Dezember 2010 [BBI 2010 311ff., 3921]). In der vorliegend herrschenden Coronasituation (s. dazu die obigen Ausführungen unter 1. Ausgangslage) fallen in erster Linie das Interesse an einer Aufrechterhaltung der Gesundheit und damit der Funktionsfähigkeit des Regierungsrates als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons Solothurn (Art. 77 Abs. 1 KV) sowie allgemein die Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) in der Bevölkerung ins Gewicht.

Die Platzverhältnisse im Regierungsratszimmer des Rathauses sind stark begrenzt. Die maximale Belegung bei Einhaltung der Mindestabstände beträgt sieben Personen. Diese Zahl ist mit den fünf Mitgliedern des Regierungsrates sowie den jeweils bei den Sitzungen ebenfalls anwesenden beiden weiteren Personen, dem Staatsschreiber sowie der Medienbeauftragten, bereits erreicht. Die aktuelle Situation erfordert zur Wahrung der Sicherheit der Regierungsmitglieder und der öffentlichen Gesundheit einen Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates. Diese Massnahme ist geeignet und erforderlich. Die Anordnung einer Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher genügt nicht. Die Einholung einer schriftlichen Bestätigung derselben vor der Zutrittsbewilligung zum Regierungsratszimmer, wonach sie keine Symptome zeigen, erweist sich ebensowenig als geeignete Alternativmassnahme, können doch bekanntlich infizierte Personen bereits ansteckend sein, bevor Symptome auftreten. Für die Einrichtung eines Livestreams der Beratungen fehlt eine gesetzliche Grundlage (vgl. für die Verhandlungen des Kantonsrates § 7^{bis} Abs. 1 Kantonsratsgesetz; BGS 121.1). Überdies wäre dies unverhältnismässig, genauso wie die Verlegung der Beratungen des Regierungsrates in einen grösseren Saal oder die Ausstattung der Besucherinnen und Besucher mit einem medizinischen Schutzanzug. Die Massnahme darf nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates zu gewährleisten. Sie ist vor dem Hintergrund der erwähnten verschärften Pandemielage bis zum 16. März 2021 zu verlängern. Spätestens nach Ablauf der Befristung ist die Situation und der damit einhergehende Handlungsbedarf erneut zu prüfen.

Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Adressaten. Es handelt sich dabei um eine Allgemeinverfügung. Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, ist diese im

Amtsblatt des Kantons Solothurn zu publizieren (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Verfügung wird sofort wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 KV

- 3.1 Die Beratungen des Regierungsrates finden vom 1. Februar bis zum 16. März 2021 weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 3.2 Die Staatskanzlei ist für den Vollzug der Massnahme gemäss Ziffer 3.1 zuständig. Sie hat die Besucherinnen und Besucher des Rathauses über diese Massnahme zu informieren.
- 3.3 Sofern während der Befristung der Allgemeinverfügung oder nach Ablauf derselben erneute Massnahmen erforderlich sind, wird erneut Beschluss gefasst.
- 3.4 Die Allgemeinverfügung wird im nächsten Amtsblatt publiziert.
- 3.5 Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei öffentlich aufgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Staatskanzlei, Regierungsdienste

Departemente (5)

Amtsblatt (ste, zur Publikation von Ziff. 3.1 und 3.5 sowie der Rechtsmittelbelehrung)